

Nds. MBl. Nr. 14/1988

2. Allgemeine Betriebswirtschaftslehre

Grundkenntnisse in:

- Operations Research
- Entscheidungstheorie

Vertiefte Kenntnisse in:

- Organisation und Management
- Produktionswirtschaft
- Betriebliches Rechnungswesen
- Personalwirtschaft
- Absatztheorie und Marketing
- Investition und Finanzierung
- Informationssysteme

3. Wahlpflichtfächer

Vertiefte Kenntnisse und Spezialkenntnisse in den gewählten Fächern gemäß Anlage 3

II. Studiengang Betriebswirtschaftslehre

1. Allgemeine Volkswirtschaftslehre

Grundkenntnisse in:

- Finanzwissenschaft
- Außenwirtschaftslehre

Vertiefte Kenntnisse in:

- Mikro- und Makroökonomik
- Theorie der Wirtschaftspolitik (Prozeß- und Ordnungspolitik)

2. Allgemeine Betriebswirtschaftslehre

Grundkenntnisse in:

- Operations Research
- Entscheidungstheorie

Vertiefte Kenntnisse in:

- Organisation und Management
- Produktionswirtschaft
- Betriebliches Rechnungswesen
- Personalwirtschaft
- Absatztheorie und Marketing
- Investition und Finanzierung
- Informationssysteme

3. Pflichtfach Rechtswissenschaften

- Vertiefte Kenntnisse des Öffentlichen Wirtschaftsrechts
- Vertiefte Kenntnisse des Bürgerlichen Rechts
- Grundkenntnisse des kollektiven Arbeitsrechts
- Grundkenntnisse des Handels- und Gesellschaftsrechts
- Grundkenntnisse des Steuerrechts

4. Rechtswissenschaftliches Wahlpflichtfach

a) Privatrecht

- Vertiefte Kenntnisse spezieller Bereiche des privaten Wirtschaftsrechts und
- Vertiefte Kenntnisse des Arbeitsrechts oder des Handels- und Gesellschaftsrechts

oder

b) Öffentliches Recht

- Vertiefte Kenntnisse spezieller Bereiche des Öffentlichen Wirtschaftsrechts und
- Vertiefte Kenntnisse des Verfassungsrechts oder
- Grundkenntnisse des Europarechts oder
- Grundkenntnisse des Raumplanungs- und Planungsrechts

oder

c) Betriebliche Steuerlehre und Steuerrecht

- Grund- und vertiefte Kenntnisse der Steuerlehre und des Steuerrechts

5. Betriebswirtschaftliches Wahlpflichtfach

- Vertiefte Kenntnisse und Spezialkenntnisse aus dem gewählten Fach gemäß Anlage 3.

Nds. MBl. Nr. 16/1988

K. Minister für Wissenschaft und Kunst

Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Mathematik an der Universität Oldenburg, Fachbereich Mathematik

Bek. d. MWK v. 13. 4. 1988 — 1062-243 08-3 —

Bezug: Bek. v. 7. 3. 1985 (Nds. MBl. S. 260)

Die Universität Oldenburg hat die in der Anlage abgedruckte Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Mathematik beschlossen, die ich nach § 77 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes i. d. F. vom 23. 10. 1981 (Nds. GVBl. S. 263), zuletzt geändert durch Art. 28 des Gesetzes vom 30. 7. 1985 (Nds. GVBl. S. 246), genehmigt habe.

Anlage

Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Mathematik

In § 19 Abs. 1 wird folgender neue Satz 2 angefügt:
„Die Wiederholungsprüfungen sind in angemessener Frist, in der Regel nach drei bis zwölf Monaten, nach näherer Bestimmung des Prüfungsausschusses abzulegen.“

Nds. MBl. Nr. 22/1988

Ordnung über Zulassungszahlen und Zulassungsverfahren für die Studiengänge „Weiterbildende Studien im Lehrgebiet Arbeit/Wirtschaft“ an der Universität Oldenburg

Bek. d. MWK v. 23. 6. 1988 — 1062-245 88-5 —

Die Universität Oldenburg hat die in der Anlage abgedruckte Zulassungsordnung beschlossen, die ich gemäß § 9 Abs. 4 Satz 1 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes vom 8. 2. 1986 (Nds. GVBl. S. 29) genehmigt habe.

— Nds. MBl. Nr. 22/1988 S. 629

Anlage

Ordnung über Zulassungszahlen und Zulassungsverfahren für die Studiengänge „Weiterbildende Studien im Lehrgebiet Arbeit/Wirtschaft“ an der Universität Oldenburg

§ 1

Das weiterbildende Studium an der Universität Oldenburg im Lehrgebiet Arbeit/Wirtschaft kann abgeschlossen werden mit

- a) einer Erweiterungsprüfung gemäß § 29 der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehramter im Lande Niedersachsen (PVO-Lehr I) vom 27. 6. 1986 (Nds. GVBl. S. 197),
- b) einer Erweiterungsprüfung im Fach Arbeit/Wirtschaft gemäß § 39 PVO-Lehr I,
- c) einer Prüfung für das Lehramt an Realschulen im Fach Arbeit/Wirtschaft gemäß § 40 PVO-Lehr I.

§ 2

Das Weiterbildungsstudium beginnt am 1. 9. 1988 und dauert vier Jahre.

§ 3

(1) Die Zahl der aufzunehmenden Bewerber wird gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 NHZG festgesetzt auf:

- a) 6 für den Weiterbildungsstudiengang gemäß § 1 Buchst. a,
- b) 6 für den Weiterbildungsstudiengang gemäß § 1 Buchst. b,
- c) 18 für den Weiterbildungsstudiengang gemäß § 1 Buchst. c.

(2) Liegen für einen Weiterbildungsstudiengang gemäß Absatz 1 weniger Bewerbungen vor, als Studienplätze vorhanden sind, so sind die nicht in Anspruch genommenen Studienplätze anteilmäßig nach Maßgabe der jeweiligen Zulassungszahlen den Weiterbildungsstudiengängen zuzuschlagen, in denen mehr Bewerber als Studienplätze vorhanden sind.

§ 4

Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium sind:

- a) die Erste staatliche Prüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen im Lande Niedersachsen (zu § 1 Buchst. a) oder die Erste staatliche Prüfung für das Lehramt an Realschulen im Lande Niedersachsen (zu § 1 Buchst. b) oder die Erste und Zweite staatliche Prüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen im Lande Niedersachsen (zu § 1 Buchst. c) oder eine andere vom Niedersächsischen Kultusminister als gleichwertig anerkannte Prüfung;
- b) die Zusage der zuständigen Schulaufsichtsbehörde, daß der Bewerber im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten von seinen sonstigen Dienstaufgaben freigestellt wird.

§ 5

Übersteigt die Zahl der nach Maßgabe von § 4 geeigneten Bewerber die in § 3 festgesetzte Zulassungszahl, so erfolgt eine Auswahl unter den Bewerbern nach folgender Rangfolge:

1. Fachberater und Fachseminarleiter,
2. Fachkonferenzleiter und Fachbereichsleiter,

3. Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen, die an Realschulen oder Gesamtschulen das Fach Arbeit/Wirtschaft (Arbeitslehre) unterrichten (nur zu § 1 Buchst. b),

4. Grund- und Hauptschullehrer mit Unterrichtspraxis und fachlichen Vorerfahrungen durch Teilnahme an einschlägigen amtlichen Fortbildungskursen — vorrangig Lehrerbetriebspraktika — (nur zu § 1 Buchst. a und c).

Innerhalb der jeweiligen Personengruppe nach Nrn. 1 bis 4 ist für die Rangfolge maßgeblich die Dauer der Tätigkeit in der genannten Funktion bzw. der unterrichtlichen Tätigkeit im Falle der Nrn. 3 und 4. Im Falle von Rangleichheit entscheidet das Los.

Die nicht ausgewählten Bewerber sind zu unterrichten.

§ 6

(1) Der Zulassungsantrag muß unter Verwendung des entsprechenden Antragsvordrucks der Universität zum Wintersemester 1988 bis zum 15. 8. 1988 bei der Universität Oldenburg eingegangen sein.

(2) Dem Zulassungsantrag sind beizufügen:

- Zeugnisse über die abgelegten Lehramtsprüfungen
- Ablichtung der Einweisungsverfügung in die gegenwärtige Stelle
- Nachweis über die Tätigkeit gemäß § 5 Satz 1
- Angabe des Weiterbildungsziels (Prüfung gemäß § 1 Buchst. a, b oder c).

§ 7

Im Zulassungsbescheid bestimmt die Universität Oldenburg einen Termin, bis zu dem der Bewerber zu erklären hat, ob er die Zulassung annimmt. Liegt der Universität die Erklärung bis zu diesem Termin nicht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam.

§ 8

Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Niedersächsischen Minister für Wissenschaft und Kunst am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.